

## Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

### 1. (Ferien-) Hausarbeit

#### Schief gelaufen!

A, der von seiner Freundin C, mit der er einen gemeinsamen einjährigen Sohn S hatte, erst vor kurzem wegen eines anderen verlassen worden war, sann nur noch auf Rache. Er wusste, dass die C nunmehr ein Haus zusammen mit ihrem neuen Liebhaber L bezogen und auch ihre wertvolle Ming-Vase dahin gebracht hatte. A wollte nun diese Vase, die ihm während des Zusammenlebens mit der C sehr ans Herz gewachsen war, an sich bringen und für sich behalten. Da er selbst keine Möglichkeit sah, in das Haus hinein zu gelangen, erzählte er am 25. 1. 2003 seinem Freund B, der Schlosser war, die C schulde ihm (A) noch 10.000 €, weshalb er C's Ming-Vase als Druckmittel zur Eintreibung der Schuld benötige. B möge ihm daher doch bitte die Vase aus der Wohnung der C holen. Er (A) werde dann zu C gehen und sie unter Androhung des anderenfalls erfolgenden Verkaufs der Vase zur Zahlung der 10.000 € auffordern. In Wahrheit schuldete die C dem A, wie dieser auch wusste, überhaupt nichts. A schwindelte den B nur an, weil er auf diese Weise an die Vase gelangen wollte und auch wusste, dass B sonst nicht mitmachen würde. Damit B die fragliche Vase auch finden konnte, beschrieb er sie ihm genau nach Größe und Farbgebung. B, der seinerseits erst kürzlich von seiner Freundin verlassen worden war, hatte vollstes Verständnis für A's Lage und vertraute auch darauf, dass die C ihre Schulden sogleich bezahlt, wenn A die ungleich wertvollere Vase als Druckmittel einsetzt. Deshalb machte er sich noch am gleichen Abend zur Wohnung der C auf. Mit einem Dietrich öffnete er das Haus und fand bereits im Flur eine große Vase. Er war sicher, dass es sich dabei um die von A gewünschte Vase handelte, weil beschriebene Farbe und Größe übereinstimmten. Als er die Vase dem A überbrachte, klärte dieser ihn jedoch darüber auf, dass es sich dabei um eine Kitschvase aus dem Saarland in der Gegend von St. Ingbert im Wert von vielleicht 100 € handelt und machte dem B heftige Vorwürfe über sein mangelndes Kunstverständnis. Sodann forderte er den B auf, nochmals in die Wohnung zu gehen und die richtige Vase herauszuholen. B, der jetzt beleidigt war, weigerte sich, dem A noch weiter zu helfen. Vielmehr schnappte er sich die St. Ingberter Vase und brachte sie heimlich wieder in das Haus von C und L zurück.

A war nun sehr wütend, weil er den Plan, der C auf die beabsichtigte Art und Weise Böses anzutun, als gescheitert erkennen musste. Seine Wut steigerte sich sogar so weit, dass er schließlich bereit war, der C ans Leben zu gehen. Zu diesem Zweck rief er sie am 28. 1. 2003 gegen 17 Uhr an und bestellte sie unter dem Vorwand, noch einmal mit ihr über bestimmte finanzielle Auseinandersetzungen sprechen zu müssen, für 20 Uhr in seine Wohnung. C sagte, obwohl sie sich vor A durchaus fürchtete, zu. Zwischenzeitlich mixte A gegen 19 Uhr den Lieblingsdrink der C und setzte ihm einen tödlichen Schuss Strychnin zu. Er wollte ihn der C gleich bei ihrer Ankunft servieren und freute sich schon dabei zuzusehen, wie seine Ex jämmerlich „kriecht“, was er für ihre „gerechte Strafe“ hielt. Den so präparierten tödlichen Trank stellte er anschließend auf den Küchentisch und begab sich nach oben in sein Schlafzimmer, um die Koffer zu packen und gleich nach der Tat das Land zu verlassen. Als A gegen 19:45 Uhr wieder nach unten kam, sah er die C in der Küche tot am Boden liegen. Tatsächlich war diese mit ihrem Zweitschlüssel, den sie dem A noch nicht zurückgegeben hatte, in das Haus gelangt und hatte, da sie durstig war, von selbst von dem auf dem Küchentisch stehenden todbringenden Getränk genascht. A

ärgerte sich jetzt, dass er nach oben gegangen war, weil er zu gerne dabei gewesen wäre, als C starb, um ihr noch einmal ins Gesicht sagen zu können, wie sehr sie den Tod verdient habe. Dass die C den Zweitschlüssel noch besaß, hatte er einfach nicht bedacht. Alles in allem war er aber mit dem Erfolg immerhin zufrieden. A wollte nun aufs Ganze gehen und vor seiner Flucht ins Ausland noch seinen kleinen Sohn S zu sich holen. Er durchsuchte daher die C. Bei ihr fand er, wie vermutet, den Schlüssel zum Haus von C und L sowie überraschend eine Pistole, die die C vorsichtshalber mitgenommen hatte. A nahm Schlüssel und Pistole an sich, brachte die Leiche der C mit seinem Auto in den Wald, wo er sie verscharrte, und fuhr sodann weiter zum Haus von C und L. Dort sah er durch das Fenster, wie L im Kinderzimmer – mit dem Rücken zu A gewandt – über das Kinderbett des S gebeugt dastand, wobei A wegen der Höhe des Fenstersimses nur den Oberkörper des L erkennen konnte und annahm, dass dieser dem S gerade einen Gute-Nacht-Kuss geben wollte. A, der die Nähe des L zu seinem Sohn ohnehin nicht ertragen konnte, schnaubte nun vor Wut, holte sofort die mitgenommene Pistole aus der Tasche und schoss dem L durch das Fenster hindurch in den Rücken. Er wollte dabei verhindern, dass L den S weiter liebte und nahm dafür den Tod des L in Kauf. L brach sofort zusammen. Zu seinem Erstaunen sah A, nachdem er sich mit dem Schlüssel Zugang zum Haus verschafft hatte, dass auf dem Gesicht des kleinen S ein Kissen lag. L hatte ganz offensichtlich versucht, S zu ersticken, weil er nicht akzeptieren konnte, dass die C ein Kind von A hatte.

A wollte nun den L, den er für tot hielt, ebenfalls im Wald verscharren. Deshalb brachte er ihn nach draußen. Sodann fuhr er mit seinem Auto rückwärts an das Haus heran, um L im Kofferraum zu verstauen. Aus Versehen überfuhr er dabei jedoch den leblosen Körper des L.

Kurze Zeit später kam bereits die von einer durch den Schuss aufmerksam gewordenen Nachbarin herbeigerufene Polizei und nahm den A fest.

Der Sachverständige stellte später fest, dass die Rettung des Kindes in letzter Sekunde erfolgt war. Jede noch so geringe Verzögerung hätte zumindest zu schweren Gehirnschädigungen des Kindes führen können, da bereits ein Sauerstoffmangel eingesetzt hatte. Beim Zusammenbrechen des L wurde die Lage des Kissens zumindest so verändert, dass der S wieder durch den Mund atmen konnte. Darüber hinaus erklärte der Sachverständige, dass der Tod des L nicht durch den Schuss in den Rücken, sondern erst durch das spätere Überfahren eingetreten ist.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

**Hinweise:** Es ist ein Gutachten zu erstellen mit einem Titelblatt, einem alphabetisch geordneten Verzeichnis der benutzten Literatur, einem Inhaltsverzeichnis und der Ausarbeitung des Gutachtens. Der Normalumfang einer Hausarbeit beträgt **20 – 25 Seiten**. Für den Haupttext ist ein Schriftgrad von **12 Punkten** einzuhalten, bei dem Fußnotentext darf ein **10er Schriftgrad** verwendet werden. Der Zeilenabstand im Haupttext beträgt **1 ½ Zeilen**. Ein **Korrekturrand** von **1/3 (links)** ist einzuhalten.

**Abgabe: 22. April 2003**

**Rückgabe und Besprechung: 25. 5. 2003**

**- bitte wenden -**